

# **Grünanlagenverordnung**

## **der Stadtgemeinde Leoben**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Definition**

- 1) Diese Verordnung findet Anwendung auf alle öffentlichen Grünanlagen der Stadtgemeinde Leoben, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind und sich im Eigentum oder in der Verwaltung und Pflege der Stadtgemeinde Leoben befinden.
- 2) Als öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Anlagenteile:
  - a) Pflanzungsflächen: Wechselbepflanzungen und Staudenbeete, Sträucher und Ziergehölze inklusive deren Auspflanzungsflächen.
  - b) Rasenflächen.
  - c) Straßenbegleitgrün.
  - d) Parkwege: befestigte Wege und Plätze.
  - e) Pflanzenbehälter auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen.
  - f) Bäume samt deren unversiegelten Kronentraufenbereichen (die von den Ästen überschirmten Bereiche des Erdbodens), soweit dieser Baumbestand nicht bereits dem Steiermärkischen Baumschutzgesetz unterliegt.
  - g) Sonstige Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler, Brunnen.
- 3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen von Wohnhausanlagen, Sportanlagen, Schulen und Kindergärten.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Benützungs- und Reinhaltungsregeln**

- 1) Öffentliche Grünanlagen sind so zu benützen, dass Anlagenbesucher nicht belästigt und die dazugehörigen Einrichtungen (Gartenbänke, Tische, Brunnen, Zierbecken, Wasserspiele,

Papierkörbe, Schutzmauern, Einfriedungen, Hinweistafeln udgl) nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

- 2) Schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzen aller Art, sowie Beeinträchtigungen des pflanzlichen Lebensraumes über und unter der Erde sind verboten, soweit sie nicht gärtnerischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen durch hierzu befugte Personen dienen.
- 3) Die Kinderspielplätze dürfen nur von Fußgängern betreten oder nur mit Kinderwagen, Rollstühlen, Kinderfahrzeugen und fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug (Roller, Dreiräder udgl) befahren werden.
- 4) Im Besonderen ist in den Anlagen verboten:
  - a) Zu Reiten.
  - b) Ablagern von Gegenständen aller Art.
  - c) Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Papier, Gebinde und Verpackungsmaterial)
  - d) Ausgießen von Flüssigkeiten.
  - e) Zweckwidriges Benützen von Anlagen und Einrichtungen
- 5) Jede über den Allgemeingebrauch hinausgehende Benützung der Anlagen (Sondernutzung), wie insbesondere Veranstaltungen, Verkaufsstände, Sportwettbewerbe, Plakatieren, Unterhalten von Grill- und Feuerstellen, Campieren, udgl, ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Leoben, untersagt.
- 6) Für Personen, die mit der Betreuung der Anlagen beauftragt sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 bei Ausübung ihres Dienstes nicht.

### **§ 3**

#### **Benützung von Pflanzungsflächen**

Das Betreten von Wechselbepflanzungen und Staudenbeeten, Strauch- und Ziergehölzpflanzungen sowie das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art, auf diesen ist verboten.

## **§ 4**

### **Benützung von Rasenflächen**

Auf Rasenflächen ist das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten.

## **§ 5**

### **Benützung von Parkwegen**

- 1) Auf Parkwegen ist das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten.
- 2) Vom Verbot des Abs 1 sind ausgenommen:
  - a) Radfahren auf dafür gekennzeichneten Wegen.
  - b) Schieben, Halten und Parken von Fahrrädern sowie Fahren mit Kinderfahrzeugen und fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug (Roller, Dreiräder udgl).
  - c) Fahren, Halten und Parken mit Rollstühlen, Invalidenkraftfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen und Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Parkpflege.
  - d) Zu- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen zu / von in der Parkanlage befindlichen Betrieben, Wohnungen und Geschäftslokalen sowie bewilligten Veranstaltungen, wenn hierfür eine Genehmigung vorliegt.

## **§ 6**

### **Hunde**

Auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen sowie auf Wechselbepflanzungen und Staudenbeeten, Strauch- und Ziergehölzpflanzungen ist das Führen von Hunden verboten. Durch Hunde verursachte Verschmutzungen in öffentlichen Grünanlagen sind durch den Hundeführer umgehend zu beseitigen.

## **§ 7**

### **Ausnahme von Nutzungseinschränkungen**

Sämtliche Nutzungseinschränkungen durch Verbote gelten nicht auf Flächen, die speziell für den an sich nicht gestatteten Nutzungszweck gewidmet und gekennzeichnet sind.

## **§ 8**

### **Kinderspielplätze**

- 1) Ein Kinderspielplatz ist ein geografisch definierter Ort, an dem mehrere verschiedene Spielgeräte und /oder Spielbereiche vorhanden sind, welche Kindern und Jugendlichen, also grundsätzlich Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, das Spielen ermöglichen. Durch das Spielen sollen Koordinationsvermögen, soziale Kompetenz sowie persönliche Kreativität und Bewegung der Kinder und Jugendlichen gefördert werden. Die Benutzung der dafür vorgesehenen Kinderspielplätze geschieht spontan, freiwillig, nicht organisiert und unter Einhaltung allgemein gültiger gesellschaftlicher Regeln zur Entspannung und zum persönlichen Vergnügen. Die Unterstützung und Begleitung der minderjährigen Kinderspielplatzbenutzer durch deren Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen ist zulässig.
- 2) Kinderspielplätze dienen nicht der Durchführung organisierter Wettkämpfe oder von Vereinsveranstaltungen; sie dürfen auch nicht auf andere Art zweckwidrig benützt werden.
- 3) Kinderspielplätze werden von der Stadtgemeinde Leoben durch Tafeln als solche bezeichnet.
- 4) Spielgeräte dürfen bei Bedingungen, welche deren gefahrlose Benützung beeinträchtigen können, wie insbesondere Schneelage, Glatteis oder gefrorenem Boden, nicht benützt werden. Eine derartige Sperre wird mittels Hinweistafel bzw Absperrungskette durch die Stadtgemeinde Leoben kundgemacht.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 101 c Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung, LGBl 15/1967 idgF, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.500,00 bestraft.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- 1) Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

- 2) Von den Bestimmungen dieser Verordnung werden sonstige bundes- oder landesgesetzliche Regelungen nicht berührt.

## **§ 11**

### **Wirksamkeitsbeginn**

Diese ortspolizeiliche Vorschrift tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Die Grünflächenordnung mit der Geschäftszahl 20 Gu 7/3 – 1967, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 18.05.1967, tritt gleichzeitig außer Kraft.